ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1999

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend Vermehrungsgut von Reben zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 68/193/EWG des Rates nicht entspricht

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 98)

(1999/77/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 14,

auf Antrag Frankreichs, Italiens und Österreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von bestimmtem Vermehrungsgut von Reben, das den Anforderungen der Richtlinie 68/193/EWG entspricht, war 1997 in der Gemeinschaft und insbesondere in Frankreich, Italien und Österreich so gering, daß die Versorgung dieser Länder nicht gewährleistet ist.

Der Bedarf kann nicht mit Vermehrungsgut gedeckt werden, das alle Anforderungen der vorgenannten Richtlinie erfüllt.

Daher ist Österreich zu ermächtigen, bis zum 15. Februar 1999, bzw. sind Frankreich und Italien zu ermächtigen, bis zum 30. März 1999 Vermehrungsgut einer Kategorie, die minderen Anforderungen unterliegt, zum Verkehr zuzulassen.

Ferner sollten andere Mitgliedstaaten, die Frankreich, Italien oder Österreich mit solchem Vermehrungsgut versorgen können, ermächtigt werden, dieses zu diesem Zweck in den Verkehr zu bringen.

Im Fall Österreichs wird das Vermehrungsmaterial in Form von veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben eingeführt. Gemäß dem Antrag sind die in der Gemeinschaft aus solchem Veredelungsmaterial gewonnenen Pfropfreben zur anschließenden Vermarktung in der Gemeinschaft bestimmt.

Im Fall Frankreichs und Italiens wird das Vermehrungsmaterial in Form von veredelungsfähigen schlafenden Augen eingeführt. Gemäß dem Antrag sind die in der Gemeinschaft aus solchem Veredelungsmaterial gewonnenen Pfropfreben zur anschließenden Ausfuhr nach Drittländern bestimmt.

Von der Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen und Anforderungen der Richtlinie 77/93/EWG des Rates [2], zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission [3], und der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen eingehalten werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

Artikel 1

(1) Österreich wird ermächtigt, in seinem Hoheitsgebiet bis zum 15. Februar 1999 bis zu 1 500 000 veredelungsfähige blinde Unterlagsreben, die in Ungarn oder Rumänien geerntet worden sind und die Bestimmungen der Richtlinie 68/193/EWG hinsichtlich Anerkennung und Kontrolle von Standardvermehrungsgut nicht erfüllen, zum Verkehr zuzulassen, sofern das amtliche Etikett braun ist und die Aufschrift „mindere Anforderungen“ trägt.

(2) Österreich wird ermächtigt, in seinem Hoheitsgebiet das Inverkehrbringen von Pfropfreben zuzulassen, die in der Gemeinschaft aus den obengenannten veredelungsfähigen blinden Unterlagsreben gewonnen wurden, sofern das amtliche Etikett braun ist und die Aufschrift „mindere Anforderungen“ trägt.

Artikel 2

Italien wird ermächtigt, in seinem Hoheitsgebiet bis zum 30. März 1999 bis zu 500 000 veredelungsfähige schlafende Augen, die in Kroatien geerntet worden sind und die Bestimmungen der Richtlinie 68/193/EWG hinsichtlich Anerkennung und Kontrolle von Standardvermehrungsgut nicht erfüllen, zum Verkehr zuzulassen, sofern das amtliche Etikett braun ist und die Aufschrift „mindere Anforderungen“ trägt.

[1] ABl. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

[2] ABl. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

[3] ABl. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 34.

Artikel 3

Frankreich wird ermächtigt, in seinem Hoheitsgebiet bis zum 30. März 1999 bis zu 150 000 veredelungsfähige schlafende Augen, die in der Schweiz geerntet worden sind und die Bestimmungen der Richtlinie 68/193/EWG hinsichtlich Anerkennung und Kontrolle von Standardvermehrungsgut nicht erfüllen, zum Verkehr zuzulassen, sofern das amtliche Etikett braun ist und die Aufschrift „mindere Anforderungen" trägt.

Artikel 4

Die anderen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den Bedingungen der Artikel 1, 2 und 3 und für die von dem antragstellenden Mitgliedstaat vorgesehenen Zwecke das gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassene Vermehrungsgut in ihrem Hoheitsgebiet in den Verkehr zu bringen.

Artikel 5

Die Ermächtigungen gemäß den Artikeln 1 bis 4 gelten unbeschadet der Richtlinie 77/93/EWG und ihrer Durchführungsbestimmungen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wieviel Vermehrungsgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission